



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung "Der Märkische Bote" kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich.

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1 bis 3	Betriebssatzung des Carl-Thiem-Klinikums
Seite 3 bis 5	Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Cottbus
Seite 6	Fleischhygienegebührensatzung
Seite 7	Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus
Seite 8, 9	Entgeltordnung des Konservatoriums
Seite 9	Entgeltordnung des Museums der Natur und Umwelt
Seite 10	Entgeltordnung für die Puppenbühne Regenbogen
Seite 11, 12	Satzung Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum „Glad-House“ der Stadt Cottbus
Seite 12	Entgeltordnung des Jugendkulturzentrums „Glad-House“

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Betriebssatzung des Carl-Thiem-Klinikums Cottbus

Auf der Grundlage der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29.06.1972 (BGBl. I S. 1009) der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg vom 23.06.1992 (GVBl. II S. 306) und der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) des Landes Brandenburg vom 27.03.1995 (GVBl. II S. 314) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Satzung des Eigenbetriebes Carl-Thiem-Klinikum Cottbus beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung, Name

Das Krankenhaus der Stadt Cottbus wird als organisatorisch und wirtschaftlich selbständiger, kommunaler Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter der Bezeichnung

Carl-Thiem-Klinikum Cottbus

auf der Grundlage der eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 Gegenstand

- 1) Entsprechend seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg werden im Klinikum durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert, Begutachtungen vorgenommen sowie Geburtshilfe geleistet und Patienten untergebracht und versorgt.
- 2) Das Klinikum stellt dem Träger des Rettungsdienstes Notärzte zum Einsatz in der Notfallrettung im Sinne der Bestimmungen des Rettungsdienstgesetzes nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen zur Verfügung.
- 3) Soweit die gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung es erfordert, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der dazu erteilten Ermächtigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Patienten ambulant untersucht und behandelt.
- 4) Das Klinikum führt Aus- und Weiterbildung für medizinische und andere Krankenhausberufe durch. Es erfüllt Aufgaben als Akademisches Lehrkrankenhaus.
- 5) Das Klinikum kann gegen ein mindestens kosten deckendes Entgelt gesondert berechenbare Leistungen

(Wahlleistungen) erbringen, soweit dadurch die Gewährung der allgemeinen Klinikleistungen nicht beeinträchtigt wird.

- 6) Das Klinikum kann Einrichtungen zum Zwecke der Rehabilitation sowie sonstige Nebeneinrichtungen betreiben und Kooperations- und Versorgungsverträge (z.B. Apothekenleistungen) mit außenstehenden Dritten eingehen, wenn diese wirtschaftlich mit dem Klinikum zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Klinikums dienen.
- 7) Für die Inanspruchnahme von Leistungen gelten die Bestimmungen des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg und die allgemeinen Vertragsbedingungen des Klinikums in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 71 Millionen Deutsche Mark (36.301.723,56 Euro). (Anlage: Flure und Flurstücke im Sondervermögen des Eigenbetriebes Carl-Thiem-Klinikum)

§ 4 Gliederung

Die Struktur des Carl-Thiem-Klinikum richtet sich nach dem jeweils gültigen Krankenhausplan des Landes Brandenburg.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- 1) Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976, dritter Abschnitt: steuerbegünstigte Zwecke, in der jeweils gültigen Fassung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Klinikums sowie evtl. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Krankenhausbetriebes verwendet werden. Die Stadt Cottbus erhält als Krankenträger keine Zuwendungen aus Mitteln des Klinikums.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Im Falle der Auflösung des Klinikums wird das Vermögen, soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Fortsetzung auf Seite 2

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz (Bbg-WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I Nr. 22 S. 302) § 111 und der Verbandssatzung § 7 findet die

Gewässerschau 2003 des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz

als gemeinsame Schau mit der unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Cottbus am Freitag, den 03.04.2002 um 08:30 Uhr statt.

Treffpunkt:
Wasser- und Bodenverband Neiße/Malxe-Tranitz, Am Großen Spreeweher 1, 03044 Cottbus

Geschaut werden die durch den Wasser- und Bodenverband Neiße/ Malxe-Tranitz zu unterhaltenen Oberflächengewässer (östlich der Spree) im Stadtgebiet Cottbus.

Cottbus, den 20.02.2003

StVW Cottbus **Wasser- u. Bodenverband**
Umweltamt/ **Neiße/Malxe-Tranitz**
Untere Wasserbehörde

gez. Buchan
Amtsleiter

gez. Schorback
Verbandsvorsteher

Fortsetzung von Seite 1

§ 6 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Klinikums sind folgende Organe zuständig:

- die Stadtverordnetenversammlung (§ 7 Eigenbetriebsverordnung)
- der Krankenhausausschuss als Werksausschuss (§ 8 Eigenbetriebsverordnung)
- der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus als hauptamtlicher Bürgermeister (§ 9 Eigenbetriebsverordnung) und
- das Krankenhausdirektorium als Werkleitung (§ 4 Eigenbetriebsverordnung).

§ 7 Krankenhausdirektorium

- 1) Die Werkleitung des Carl-Thiem-Klinikums trägt den Namen Krankenhausdirektorium. Das Krankenhausdirektorium besteht aus drei Mitgliedern:
- dem/der Verwaltungsdirektor/in,
 - dem/der Ärztliche Direktor/in,
 - dem/der Pflegedirektor/in.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Oberbürgermeisters über die Bestellung/Abberufung des/der Ärztlichen Direktors/in sowie über die Einstellung/Entlassung des/der Verwaltungsdirektors/in und des/der Pflegedirektor/in.

Die Einstellung des/der Verwaltungsdirektors/in soll nach Empfehlung des Krankenhausausschusses erfolgen.

Die Bestellung des/der Ärztlichen Direktors/in soll nach Empfehlung der Chefärzte an den Krankenhausausschuss und nach Empfehlung des Krankenhausausschusses erfolgen. Die Dienstzeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Einstellung des/der Pflegedirektors/in soll nach Empfehlung des Krankenhausausschusses erfolgen.

- 2) Die Zuständigkeit der Mitglieder des Krankenhausdirektoriums wird in der Geschäftsordnung für das Krankenhausdirektorium näher geregelt. Diese wird nach Anhörung des Krankenhausausschusses vom Oberbürgermeister im Rahmen einer Dienstanweisung erlassen.
- 3) Das Krankenhausdirektorium leitet das Klinikum selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Klinikums, soweit dies nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten ist.

Das Krankenhausdirektorium ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

Dem Krankenhausdirektorium obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Leistungen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werkverträgen.

- 4) Die Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen und freiberuflichen Tätigkeiten hat nach den für das Vergaberecht maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen, insbesondere sind maßgebliche haushaltsgesetzliche, wettbewerbsrechtliche sowie einschlägige Verdingungsordnungen (VOB/VOL/VOF) und die Hauptsatzung der Stadt Cottbus zu beachten.

aa) Bauleistungen im Sinne VOB:

- (1) 2556,45,- Euro bis 149.999,99 Euro (5000,00 DM bis 293.374,49 DM) - Entscheidung und Unterzeichnung des Auftrages durch den Verwaltungsdirektor nach Empfehlung der Vergabekommission des Eigenbetriebs, Anzeige bei der Vergabekommission der Stadtverwaltung.

- (2) 150.000,- Euro bis 299.999,99 Euro (293.374,49 DM bis 586.748,99 DM) - Entscheidung durch das Krankenhausdirektorium nach Empfehlung der Vergabekommission der Stadt, Unterzeichnung des Auftrages durch den Verwaltungsdirektor.

- (3) ab 300.000,- Euro (586.749,- DM) - Entscheidung durch den Krankenhausausschuss nach Empfehlung der Vergabekommission der Stadt, Unterzeichnung des Auftrages durch den Oberbürgermeister.

bb) Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL:

- (1) 2556,45,- Euro bis 149.999,99 Euro (5000,- DM bis 293.374,49 DM) - Entscheidung und Unterzeichnung des Auftrages durch den Verwaltungsdirektor nach Empfehlung der Vergabekommission des Eigenbetriebs, Anzeige bei der Vergabekommission der Stadtverwaltung.

- (2) 150.000,- Euro bis 299.999,99 Euro (293.374,50 DM bis 586.748,99 DM) - Entscheidung durch das Krankenhausdirektorium nach Empfehlung der Vergabekommission der Stadt, Unterzeichnung des Auftrages durch den Verwaltungsdirektor.

- (3) ab 300.000,- Euro (586.749,- DM) - Entscheidung durch den Krankenhausausschuss nach Empfehlung der Vergabekommission der Stadt, Unterzeichnung des Auftrages durch den Oberbürgermeister.

cc) Leistungen im Sinne der VOF: wie aa)

- 4) Das Krankenhausdirektorium hat dem Oberbürgermeister und dem Krankenhausausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte gemäß § 21 EigV über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung in Schriftform zu übergeben und wesentliche Abweichungen schriftlich zu begründen. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist außerdem dem Kämmerer direkt zuzuleiten.

- 5) In Abstimmung mit dem Träger entscheidet das Krankenhausdirektorium über Entwicklung und Struktur des Carl-Thiem-Klinikum Cottbus, soweit hier nicht Rechte der Stadtverordnetenversammlung bestehen.

- 6) Das Krankenhausdirektorium bereitet die Beschlüsse des Krankenhausausschusses und der Stadtverordnetenversammlung vor und ist für dessen Ausführung verantwortlich. Es vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters und des Krankenhausausschusses in Angelegenheiten, die das Klinikum betreffen.

§ 8 Krankenhausausschuss

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet nach Maßgabe des § 103 (3) der Gemeindeordnung einen Krankenhausausschuss für das Klinikum.

Der Krankenhausausschuss setzt sich aus 6 Stadtverordneten, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden und 3 Beschäftigten des Klinikums zusammen. Dabei ist aus jedem Bereich (Verwaltung/Technik; ärztlicher Bereich; Pflegedienst) ein Vertreter, nach der Verordnung über das Verfahren zur Benennung von Beschäftigungskandidaten für Werksausschüsse von Eigenbetrieben vom 24.09.97 (GVBl. II S. 796), zu wählen.

- 2) Der Krankenhausausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Stadtverordnete/n zur/m Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in.

- 3) An Beratungen des Krankenhausausschusses nimmt das Krankenhausdirektorium mit beratender Stimme teil. Es ist auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Aufgaben des Krankenhausausschusses

Über alle Klinikumsangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversamm-

lung des Oberbürgermeisters oder des Krankenhausdirektoriums fallen, entscheidet der Krankenhausausschuss als beschließender Ausschuss. Der Krankenhausausschuss entscheidet daher über:

1. Bestätigung der jährlichen Verwendung von Fördermitteln
2. Beratung bei strukturellen Maßnahmen und Konzepten grundsätzlicher Bedeutung
3. Entgegennahme regelmäßiger Berichterstattungen zum Wirtschaftsplan
4. Teilnahme von Ausschussmitgliedern an den Pflegesatzverhandlungen auf Beschluss des Ausschusses
5. Beratung zum Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen sowie ggf. zur Einleitung von Schiedsverfahren
6. Zustimmung zur Geschäftsordnung für das Krankenhausdirektorium
7. Erarbeiten einer Empfehlung für die Behandlung des Ergebnisses des Jahresabschlusses gem. § 14 und Vorschlag zur Entlastung des Krankenhausdirektoriums
8. Darüber hinaus entscheidet der Krankenhausausschuss in den folgenden Fällen:
 - a) Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF ab einer Wertgrenze von - 300.000,- Euro (586.749,- DM), soweit nicht die nach der jeweils gültigen Hauptsatzung festgelegte Wertgrenze, ab der der Hauptausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist, überschritten wird.
 - b) Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 2.500,- Euro und 50.000,- Euro (4.889,58 DM und 97.791,50 DM) liegen.

Im Übrigen ist in den o.a. gem. jeweils gültiger "Dienstanweisung zur Regelung des Verfahrens bei Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen der Stadt Cottbus sowie zum Umgang mit Kleinbeträgen" zu verfahren.

9. Der Krankenhausausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die von der Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden sind.

10. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Krankenhausausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Dem Krankenhausausschuss ist die getroffene Entscheidung in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Im Übrigen gilt § 68 der Gemeindeordnung.

11. Der Krankenhausausschuss erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen. § 7 der Eigenbetriebsverordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Dienstaufsicht

- 1) Der Oberbürgermeister ist Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- 2) Ihm obliegt das Weisungsrecht als Fachvorgesetzter nach § 9 EigV gegenüber dem Krankenhausdirektorium.
- 3) Das Krankenhausdirektorium hat den Oberbürgermeister und den Krankenhausausschuss in wichtigen Angelegenheiten des Krankenhauses rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 4) Glaubt das Krankenhausdirektorium nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entsprechende Bedenken des Krankenhausdirektoriums nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat es sich an den Krankenhausausschuss zu wenden.

Wird keine Übereinstimmung zwischen Krankenhausausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

§ 11 Personalangelegenheiten

- 1) Im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus sind Angestellte und Arbeiter beschäftigt.
- 2) Der Oberbürgermeister ist Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten des Carl-Thiem-Klinikum Cottbus. Das Krankenhausdirektorium ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Klinikums. In dieser Funktion ist es zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Klinikums fachliche Weisungen zu erteilen. Im Auftrag des Oberbürgermeisters übt das Krankenhausdirektorium im Rahmen der Geschäftsordnung sämtliche personalrechtlichen Befugnisse aus, es sei denn die Mitglieder des Direktoriums selbst sind betroffen oder Chefärzte sollen eingestellt oder entlassen werden. In diesen Fällen wird der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus tätig, die Vorbereitung übernimmt das Krankenhausdirektorium. Die Disziplinarbefugnis über die Chefärzte übt der Ärztliche Direktor bzw. sein Abwesenheitsvertreter im Auftrag des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus aus.

§ 12 Vertretung des C.-Thiem-Klinikums Cottbus

- 1) Das Krankenhausdirektorium vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Im Einzelfall darüber hinausgehende Erklärungen bedürfen einer Vollmacht nach § 67 Absatz 4 Gemeindeordnung Brandenburg. Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt das Krankenhausdirektorium lediglich im Auftrag des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus ab.
- 2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch das Krankenhausdirektorium ortsüblich bekannt gemacht.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Wirtschaftsplan

- 1) Das Carl-Thiem-Klinikum erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, entsprechend § 15 Abs. 1 EigV. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert, und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO i.V. § 19 EigV

beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.

- 2) Ausgaben einer Anlagengruppe entsprechend dem Anlagennachweis gem. § 17 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 15 Jahresabschluss

- 1) Für den Schluss eines Geschäftsjahres ist durch das Krankenhausdirektorium ein Jahresabschluss entsprechend § 22 Abs. 1 EigV unmittelbar nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss wird durch den Oberbürgermeister festgestellt.
- 2) Entsprechend § 117 GO und § 26 EigV sowie den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung hat innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres durch den vom Landesrechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer die Prüfung zu erfolgen. Der Bericht über die Jahresprüfung ist durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer bis zum 30.09. dem Landesrechnungshof vorzulegen.
- 3) Durch den Krankenhausausschuss ist, auf der Grundlage eines durch das Direktorium vorbereiteten Beschlusses, eine Empfehlung für die Behandlung des Ergebnisses zu erarbeiten und die Entlastung des Krankenhausdirektoriums vorzuschlagen.
- 4) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den Jahresabschluss bis zum 31.12. des Folgejahres.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 25.11.2001 in Kraft.

Cottbus, 03.02.2003

Cottbus, 03.02.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Anlage**Flure und Flurstücke im Sondervermögen des Eigenbetriebes Carl-Thiem-Klinikum Cottbus**

	Flur	Flurstück	Größe in m ²
	148	50/1	10.757
		50/2	2.309
		43/17	2.664
Gesamt	148		15.730
	149	1/3	48.141
Gesamt	149		48.141
	150	24	28.246
		4/2	899
Gesamt	150 *		29.145
	151	1/6	21.456
Gesamt	151		21.456
	152	11/1	13.404
		12/1	12.616
		13/5	5.049
		9/3	2.918
		264 (vorher 35)	3.426
		10	14.742
Gesamt	152		52.155
Schwannstr. 11	16	35/2	578
C.-Thiem-Klinikum	Gesamt		167.205 m²

(* gekennzeichneter Flur wird nach Vermessung geringfügig korrigiert)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung des Eigenbetriebes Carl-Thiem-Klinikum Cottbus vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel, Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus Cottbus, 03.02.2003

Amtliche Bekanntmachung**Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Cottbus
(Schulbezirkssatzung Grundschulen)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) und § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schu-

le ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicher zu stellen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Cottbus und für den Grundschulteil der Bauhausschule der Stadt Cottbus.

§ 3 Zuordnung

- 1) Die örtliche Zuständigkeit der Grundschule/Grundschulteil ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage).
- 2) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Schulen sind deckungsgleich.
- 3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Auf-

nahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

- 4) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt in der örtlich zuständigen Grundschule.

§ 4 Aufnahmekapazität

- 1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.
- 2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.
- 3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

Fortsetzung von Seite 3

Grundschule/ Grundschulteil	Zügigkeit	Veränderungen der Zügigkeit/ Schulbezirke
2. Grundschule - Europaschule	3	
3. Grundschule	1	
5. Grundschule	1	ab Schuljahr 2003/04 keine Neuaufnahme von ersten Klassen; der Schulbezirk wird der 2. Grundschule - Europaschule zugeordnet
6. Grundschule	2	
7. Grundschule	3	
8. Grundschule	2	
Lutki-Grundschule	2	
10. Grundschule	0	ab Schuljahr 2002/03 keine Neuaufnahme von ersten Klassen; der Schulbezirk wird der 21. Grundschule zugeordnet
11. Grundschule	2	
Bauhausschule/ Grundschulteil	1	
14. Grundschule	2	
17. Grundschule	3	
18. Grundschule	2	
20. Grundschule	2	
21. Grundschule	2	
Grundschule Sielow	2	
Grundschule Dissenchen	2	

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 1.1.1999
außer Kraft.

Cottbus, 03.02.2003 gez. Siegfried Kretschsch Vorsitzender der Stadtverordneten- Versammlung Cottbus	Cottbus, 03.02.2003 gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus
--	--

Anlage Straßenverzeichnis**Grundschulen mit zugeordneten Straßen****2. Grundschule-Europaschule Theodor-Storm-Straße**

Albertusstraße	Herderstraße
Alte Poststraße	Hölderlinstraße
Am Depot	Kantstraße
Am Stadtrand	Kiekebuscher Weg
Anne-Frank-Straße	Kleine Gasse
Chopinstraße	Kleiststraße
Franz-Schubert-Str.	Madlower Hauptstr. 25-84
Gaglower Landstraße	Rasenweg
Große Mühle	Theodor-Storm-Straße,
Hänchener Straße	Uhlandstraße
Hegelstraße	

3. Grundschule Helene-Weigel-Straße

Ahornweg	Leo-Tolstoi-Straße
Albert-Schweitzer-Str.	Lindenweg
Am Hechtgraben	Madlower Hauptstr. 1-25
An der Priormühle	Madlower Schulstraße
Bautzener Str. 74-74A	Makarenkostraße
Bertolt-Brecht-Straße	Neuhausener Straße
Birkenweg	Priorstraße
Bogenstraße	Ricarda-Huch-Straße
Cottbuser Waldstraße	Ringstraße
Dostojewskistraße	Seeweg
Gaglower Straße	Spreestraße
Hagenwerderstraße	Thierbacher Straße
Hardenbergstraße	Vom-Stein-Straße
Heinrich-Mann-Straße	Von-Schön-Straße
Helene-Weigel-Straße	Waldstraße
Kurzer Weg	

5. Grundschule Klopstockstraße

C.-Maria-von-Weber-Str.	Schwarzheider Straße
Ernst-Bloch-Straße	Turower Straße
Klopstockstraße	Werner-Seelenbinder-Ring
Schopenhauerstraße	Zielona-Gora-Straße

Regenbogengrundschule Poznaner Straße

Boxberger Straße	Luckauer Straße
Gelsenkirchener Allee	Poznaner Straße
Hoyerswerdaer Ring	Saarbrücker Straße
Jänschwalder Straße	Sachsendorfer Hauptstraße
Kiefernstraße	Sachsendorfer Wiesen
Lauchhammerstraße	Trattendorfer Straße
Lerchenstraße	Turnstraße
Lipezker Straße	Waldweg
Lübbenauer Straße	Wiesenstraße

7. Grundschule Muskauer Straße

Am Doll	Käthe-Kollwitz-Straße
An den Weinbergen	Kiekebuscher Allee
Anton-Bruckner-Straße	Leistikowstraße
Bleyerstraße	Lenbachstraße
Böcklinplatz	Liebermannstraße
Bodelschwingstraße	Lindenplatz
Clementinestraße	Lovis-Corinth-Straße
Curt-Möbius-Straße	Luciestraße
Damaschkeallee	Ludwig-Leichhardt-Allee
Defreggerstraße	Menzelstraße
Dissenchener Str. 56-111	Muskauer Platz
Eliaspark	Muskauer Straße
Feuerbachstraße	Parkstraße
Forster Straße	Petzoldstraße
Franz-Mehring-Straße	Pücklerallee
Georg-Schlesinger-Str.	Pyramidenstraße
Gustav-Herman-Straße	Sandower Hauptstraße
Hainstraße	Selbsthilfesiedlung
Hans-Beimler-Straße	Spitzwegstraße
Heinrich-Albrecht-Straße	Thomas-Müntzer-Straße
Heinrich-Zille-Straße	Wehrpromenade
H.-Hammerschmidt-Str.	Wilhelm-Busch-Straße
Holbeinstraße	Willy-Brandt-Straße
Jaques-Duclos-Platz	Vorpark
Kahrener Straße	Vorparkstraße

Carl-Blechen-Grundschule Elisabeth-Wolf-Straße

Albert-Förster-Straße	Hüfnerstraße
Am Anger	Max-Grünebaum-Straße
Am Großen Spreewehr	Merzdorfer Weg 1-3A, 28A-43
An der Pastoa	Ottendorfer Straße
Bärenbrücker Straße	Paul-Greifzu-Straße
Dissenchener Str. 17-55	Peitzer Straße
Elisabeth-Wolf-Straße	Sanzebergstraße
Elisabeth-Wolf-Ufer	Stadtring
Fähgasse	Warschauer Straße
Gubener Straße	Wilhelm-Riedel-Straße
Herrmannstraße	Willy-Jannasch-Straße

Lutki-Grundschule Gotthold-Schwela-Straße

Am Fließ	Johannes-Brahms-Str.
Cottbuser Weg	Kauperstraße
Drehnower Straße	Neue Straße
Ernst-Mucke-Straße	R.-Luxemburg-Str. 30-54
Garteneck	Saspower Hauptstr. 17-69
Gerhart-Hauptmann-Str.	Schmellwitzer Schulstraße
Gotthold-Schwela-Str.	Schmellwitzer Str. 29-63, 77-105
Grünstraße	Schmellwitzer Weg 1-5B
Hopfungarten	Sibeliussstraße
Hornoer Straße	Thälmannstraße
Hutungstraße	Turnower Straße

11. Grundschule Am Nordrand

Albrecht-Dürer-Straße	Löbensee
Am Nordrand	Lucas-Cranach-Straße
Amalienstraße	Maiberger Straße
Amselweg	Meisenweg
An der Windmühle	Mozartstraße
Arndtstraße	Nordparkstraße

Bachstraße	Nordring
Beethovenstraße	Nordstraße
Beuchstraße	Pestalozzistraße
Bodestraße	Peter-Rosegger-Straße
Bodo-Uhse-Straße	Philipp-Reis-Straße
Bonnaskenplatz	Querstraße
Bonnaskenstraße	Rankestraße
Butzener Straße	Rennbahnweg
Byhlener Straße	Richard-Wagner-Straße
Comeniusstraße	Rosa-Luxemburg-Str. 1-29
Deffkestraße	Sanddornweg
Diesterwegstraße	Schlachthofstraße
Drachhausener Straße	Schmellwitzer Str. 1-26 u. 107-134
Eigene Scholle	Schmogrower Weg
Erikaweg	Schwalbenweg
Ernst-Heilmann-Weg	Seminarstraße
Ewald-Haase-Straße	Semmelweisstraße
Fehrower Weg	Siedlerstraße
Finkenweg	Siedlung Nord
Friedensstraße	Siedlungsstraße
Gewerbeweg	Sielower Chaussee
Ginsterweg	Sielower Grenzstraße
Goyatzer Straße	Sielower Landstraße
Guhrower Straße	Sielower Straße
Heidering	Singerstraße
Heidestraße	Stephanstraße
Heinrich-Bolze-Straße	Straupitzer Straße
Heinrich-Hertz-Straße	Striesower Weg
Karlstraße	Thomas-Mann-Straße
Körnerstraße	Universitätsplatz
Krennewitzer Straße	Walther-Rathenau-Straße
Kurze Straße	Webschulallee
Lamsfelder Straße	Weststraße

**Bauhausschule - Grundschulteil
August-Bebel-Straße**

August-Bebel-Straße	Schillerplatz
Berliner Str. 13-54, 96-14	Schillerstraße
Carl-von-Ossietzky-Str.	Ströbitzer Weg
Erich-Weinert-Straße	Wernerstraße
Friedrich-Engels-Str.	Wilhelm-Külz-Straße
Güterzufuhrstraße	
K.-Liebknecht-Str. 18-45 u. 85-125	
Lausitzer Straße	
Lessingstraße	
R.-Breitscheid-Str. 13,14	

14. Grundschule Puschkinpromenade

Adolph-Kolping-Straße	Marienstraße
Altmarkt	Marktstraße
Am Amtsteich	Mauerstraße
Am Klostertor	Mönchsgasse
Am Neustädter Tor	Mühlenträße
Am Spreeufer	Münzstraße
Am Turm	Neumarkt
An der Wachsbleiche	Neustädter Platz
Annenstraße	Neustädter Straße
Bahnhofstraße	Oberkirchplatz
Bärgasse	Ostrower Damm
Bautzener Str. 1-18 u. 153-157	Ostrower Platz
Berliner Platz	Ostrower Straße
Berliner Str. 1-11, 152-159	Ostrower Wohnpark
Blechenstraße	Papitzer Straße
Brandenburger Platz	Parzellenstraße 1-8 u. 93-98
Breite Straße	Petersilienstraße
Breitscheidplatz	Puschkinpromenade
Briesmannstraße	Rathausgasse
Bürgerstraße	Rosenstraße
Burgstraße	Roßstraße
Dreifertstraße	R.-Breitscheid-Str. 1-12 u. 65-79
Feigestraße	Sandower Straße
Frankfurter Straße	Scharrengasse
Freiheitsstraße	Schloßkirchplatz
Friedrich-Ebert-Straße	Schloßkirchstraße
F.-Ludwig-Jahn-Straße	Schwanstraße
Gerichtsplatz	Spremberger Straße
Gerichtsstraße	Stadtpromenade
Gertraudenstraße	Straße der Jugend 1-25
Goethestraße	Südstraße
Hubertstraße	Taubenstraße
	Tiegelgasse

Amtlicher Teil

Inselstraße
K.-Liebknecht-Str. 2-17 u. 126-136
Karl-Marx-Straße
Katharinengäßchen
Klosterplatz
Klosterstraße
Kreuzgasse
Lieberoser Straße
Lobedanstraße
Louis-Braille-Straße
Magazinstraße

Töpferstraße
Uferstraße
Virchowstraße
Wasserstraße
Wendenstraße
Werbener Straße
Wilhelmstraße
Zimmerstraße

Ausbau Saspow
Feldstraße
Friedhofstraße
Fröbelstraße
Käthe-Kollwitz-Ufer
Kleine Straße
Lakomaer Chaussee 5, 6
Lakomaer Straße
Marjana-Domaskojc-Str.
Märkische Straße
Mina-Witkojc-Straße
Naglinza

Saspower Straße
Saspower Weg
Schmellwitzer Platz
Schmellwitzer Str. 64-76
Schmellwitzer Weg 7-23
Schreiberweg
Skadower Straße
Triftstraße
Willi-Budich-Straße
Zur Spreeaue
Zuschka

Branitzer Straße
Buchenweg
Curt-Gierth-Straße
Dissenchener Hauptstr.
Dissenchener Schulstr.
Dissenchener Turnstr.
Dissenchener Waldstr.
Dorfau
Dorfstraße
Drewitzer Straße
Eichengrund
Eichenweg
Englische Allee
Erlenweg
Frauendorfer Weg
Friedhofsweg
Friedrich-Fritze-Str.
Gottlieb-Fabrizius-Str.
Haasower Straße
Haasower Weg
Hammergrabengrund
Heidesiedlung
Heinersbrücker Str.
Industriestraße
Jahnstraße
Kahrener Dorfstraße
Kahrener Hauptstr.
Karlsrufer Straße
Karlsrufer Weg
Kastanienallee
Kathlower Weg
Kieferblick
Kiekebuscher Str.

Oskar-Trautmann-Straße
Oststraße
Parkbahnstraße
Pücklerstraße
Ringweg
Robinienweg
Rosenwinkel
Rudolf-Diesel-Straße
Saspower Weg
Schlichower Dorfstraße
Schlichower Straße
Schulstraße
Seeaue
Seerosenweg
Siedlung
Spreewehrstraße
Straße der Freiheit
Tierparkstraße
Turnweg
Waldesruh
Waldstraße
Weidmannsruh
Werner-von-Siemens-Straße
Wiesengraben
Willmersdorfer Bahnhofstr.
Willmersdorfer Straße
Zum Grünen Wald
Zum Kavalierrhaus
Zum Seebad
Zum Sportplatz
Zur Gärtnerei
Zur großen Wiese

Wilhelm-Nevoigt-Grundschule Clara-Zetkin-Straße

Am Landgraben
Am Priorgaben 1-28
Am Steinteich
An der Werkstatt
Berliner Straße 55-90
Blumenstraße
Briesener Straße
Burger Chaussee
Clara-Zetkin-Straße
Dahlitzer Straße
Erfurter Straße
Ernst-Barlach-Straße
Ewald-Müller-Straße
Fichtestraße
Friedrich-Hebbel-Straße
Geraer Straße
Geschwister-Scholl-Str.
Gulbener Straße
Hallenser Straße
Hans-Sachs-Straße
Heinrich-Heine-Straße
Jamplitzer Straße
Juri-Gagarin-Straße
Karl-Jannack-Straße
K.-Liebknecht-Str. 47-80
Kirschallee
Klein Ströbitzer Siedlung
Klein Ströbitzer Straße

Kolkwitzer Straße
Kopfstraße
Landgrabenstraße
Lortzingstraße
Mittelstraße
Mühlenweg
Pappelallee
Potsdamer Straße
Quellstraße
Rostocker Straße
Saarstraße
Sachsendorfer Straße
Schweriner Straße
Steinteichmühle
Ströbitzer Hauptstraße
Ströbitzer Schulstraße
Sudermannstraße
Teichstraße
Theodor-Neubauer-Str.
Vetschauer Platz
Wackergrund
Waisenstraße
Wilhelm-Nevoigt-Platz
Wilhelm-Nevoigt-Str.
Zahsower Straße
Zahsower Weg
Ziegelstraße
Zum Flughafen

18. Grundschule Drebkauer Straße

Ackerstraße
Bautzener Str. 19-148
Brauhausbergstraße
Drebkauer Straße
Dresdener Straße
Eichenpark
Eichenplatz
Föhnenstraße
Eisenburger Straße
Ferdinand-Sauerbruch-Str.
Fontaneplatz
Gallincher Straße
Gartenstraße
Hermann-Löns-Straße
Hufelandstraße
Hügelweg
Humboldtstraße
Huttenplatz
Johann-Mantel-Straße

Joliot-Curie-Straße
Klein Lieskower Str.
Kochstraße
Leuthener Straße
Linnéstraße
Lutherstraße
Markgrafenmühle
Ottilienstraße
Parzellenstr. 10-28, 45-82
Philipp-Melanchthon-Str.
Pyraststraße
Str. der Jugend 27-117
Stromstraße
Theodor-Brugsch-Str.
Thiemstraße
Ulmenstraße
Weinbergstraße
Welzower Str. 28-38
Zittauer Straße

20. Grundschule Welzower Straße

Am Priorgaben 36-59
Calauer Straße
Finsterwalder Straße
Flurstraße
Friedrich-List-Straße
Görlitzer Straße
Greifenhainer Straße
Herzberger Straße
Jessener Straße
Klein Gaglower Str.

Leipziger Straße
Liebenwerdaer Straße
Petershainer Straße
Platz der Freundschaft
Räschener Straße
Senftenberger Straße
Tranitzer Straße
Vetschauer Straße
Welzower Straße 1-26A

21. Grundschule Willi-Budich-Straße

Am Bahnhof
Am Lug

Rudniki
Saspower Hauptstr. 1-16A

Grundschule Sielow Sielower Schulstraße

Ahorring
Alte Wiesen
Altes Dorf
Am Birkenhain
Am Feldrain
Am Friedhof
Am Kiefernwald
Am Kringel
Am Ring
Am Skadower Graben
Am Spreebogen
Am Wald
Am Waldesrand
Am Zollhaus
Berggasse
Briesener Weg
Cottbuser Straße
Crimnitzer Straße
Dissener Straße
Dissener Weg
Döbbricker Ost
Döbbricker Süd
Döbbricker Dorfstraße
Döbbricker Straße
Döbbricker Weg
Erlengrund
Erlensteg
Eschenweg
Fliederweg
Forststraße
Fortunastraße
Goetheweg
Grenzstraße
Gulbener Weg
Hinter den Gärten
Hüfnerweg
Im Winkel
Jasminweg

Kersick-Westphal-Weg
Kiebitzweg
Maiberg
Mathäus-Riese-Weg
Neues Dorf
Nordweg
Parzellenweg
Quergasse
Rennbahnstraße
Saspower Landstraße
Schmellwitzer Chaussee
Schulweg
Schulwiese
Sielower Chaussee
Sielower Feldstraße
Sielower Mittelstraße
Sielower Schulstraße
Sielower Waldstraße
Sielower Waldweg
Sielower Weg
Skadower Gartenstraße
Skadower Hauptstraße
Skadower Nordstraße
Skadower Schulstraße
Skadower Weg
Skadower Wiesenweg
Spreewaldstraße
Straße der Bodenreform
Striesower Straße
Ströbitzer Straße
Süd-Ost
Weidenweg
Wiesengrund
Windmühlenweg
Wohnparkstraße
Zum Landgraben
Zum Spreedamm

Grundschule Dissenchen Schulstraße

Alte Lindenstraße
Alter Cottbuser Weg
Am Bahnhof
Am Eliaspark
Am Espenhain
Am Gleis
Am Gutspark
Am Hammergraben
Am Hammerstrom
Am Kirchwacker
Am Kornfeld
Am Mittelgraben
Am Park
Am Parkrand
Am Sportplatz
Am Waldrand
Am Wappenhaus
An der Aue
An der B 97
An der Bahn
An der Friedenseiche
Asterweg
Auenwinkel
August-Borsig-Straße
Ausbau
Birkenstraße
Branitzer Dorfmitte

Kirchstraße
Klein Lieskower Weg
Kleine Gartenstraße
Lakomaer Chaussee 3, 4
Lakomaer Dorfstraße
Lakomaer Weg
Laubsdorfer Weg
Lieskower Straße
Lilienweg
Lindenstraße
Margeritenweg
Markgrafenmühlenweg
Mauser Straße
Merzdorfer Bahnhof
Merzdorfer Bahnhofstraße
Merzdorfer Gartenstraße
Merzdorfer Hauptstraße
Merzdorfer Waldstraße
Merzdorfer Weg 4-27A
Merzdorfer Wiesenstraße
Museumsweg
Neu Lakoma
Neue Siedlung
Neuendorfer Straße
Neuhausener Weg
Nikolaus-Otto-Straße
Nutzberg

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen in der Stadt Cottbus vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 03.02.2003

Sprechzeiten des Behindertenbeirates

Neumarkt 5, Raum 11 (neu), 03046 Cottbus,
Telefon: 612-2017

jeden ersten Dienstag im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Bürgerinnen und Bürger, die nicht persönlich
kommen können, haben die Möglichkeit,
sich telefonisch beraten zu lassen.

Das nächste Amtsblatt
für die Stadt Cottbus
erscheint am 22.03.2003

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygienegebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), des § 24 des Fleischhygienegesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1189) in der jeweils geltenden Fassung, des § 1 Abs. 1 und des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 01.02.1995 (GVBl. I S. 10) in der jeweils geltenden Fassung, des § 1 der VO zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 30.05.1995 (GVBl. II S. 414) in der jeweils geltenden Fassung, der VO zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 01.12.2000 (BGBl. I S. 1659) in der jeweils geltenden Fassung, des Artikel 1 und 2, Anhang A und B der Richtlinie 85/73/EWG des Rates in der Fassung der RL 96/43 EG (ABl. Nr. L 162 vom 01.07.1996 S. 1) der Vorgaben der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Gebühreordnung MELF) vom 17.03.1999 (GVBl. II S. 172) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 09.11.1994 in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygiene-gesetz und der Fleischhygiene-Verordnung werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für:
 - a) die Durchführung folgender amtlicher Untersuchungen
 - Schlachttieruntersuchung
 - Fleischuntersuchung
 - Untersuchung auf Trichinen
 - Rückstandsuntersuchung einschl. der Probenahme
 - Bakteriologische Fleischuntersuchung einschl. der Probenahme
 - sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen
 - BSE-Diagnostik einschl. der Probenahme
 - b) die Überwachung von Fleischzerlege- und Fleischverarbeitungsbetrieben, Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Groß- und Zwischenhändlern.
- (3) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Amtshandlung veranlasst oder in Anspruch nimmt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kälber im Sinne dieser Satzung sind Rinder im Alter unter 6 Wochen.

- (2) Ferkel im Sinne dieser Satzung sind Schweine bis zu einem Schlachtgewicht von 25 kg.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage nach Maßgabe der folgenden Absätze:
- (2) Die Gebühren nach der Anlage werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung vorgenommen wird oder nur ein Teil eines Tieres untersucht wird.
- (3) Für Untersuchungsleistungen nach der Anlage, die als Fremdleistungen durch amtliche Untersuchungsstellen vorgenommen werden, gelten die Gebührensätze gemäß der Gebührenordnung MELF.
- (4) In den nachstehend genannten Fällen erhöht sich die Gebühr um 100%, wenn:
 - a) auf Verlangen des Eigentümers die in der Anlage Pkt. 1-3 genannten Gebührentatbestände - Montag bis Freitag zwischen 18:00 und 7:00 Uhr - an Samstagen nach 12:00 Uhr - an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden;
 - b) das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereit steht.
- (5) Die Höhe der Gebühren für die Gebührentatbestände nach Punkt 9 der Anlage berechnen sich nach dem zeitlichen Arbeitsaufwand je angefangene Stunde.

§ 4 Erstattung von Fahrtkosten

- (1) Bei Hausschlachtungen und sonstigen Überwachungsaufgaben sind die Fahrtkosten pauschaler Bestandteil der Gebührensätze.
- (2) Bei Wilduntersuchungen bzw. Trichinenuntersuchungen bei Wild betragen die Fahrtkosten je km 0,27 Euro.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Kosten werden mit Beendigung der Amtshandlung fällig. Sie sind vom amtlichen Tierarzt entsprechend dieser Satzung festzusetzen und einzuziehen.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Kostenscheidung fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 03.02.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

Cottbus, 03.02.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Anlage zur Fleischhygienegebührensatzung der Stadt Cottbus

Gebührenpflichtiger Tatbestand in Euro je Tier

1) Schlachttier- und Fleischuntersuchung	
Rind	10,00
Kalb	7,00
Pferd, sonst. Einhufer	10,00
Schwein	7,00
Ferkel	6,00
Schaf / Ziege	7,00
2) Untersuchung auf Trichinen	
Kompressions- bzw. Digestionsmethode	5,00
3) Fleischuntersuchung bei Haarwild	5
4) BSE-Diagnostik	} Gebühren gemäß Gebührenordnung MELF
5) Bakteriologische Fleischuntersuchung	
6) Rückstandsuntersuchung	
7) sonstige Hilfsuntersuchungen z. B. PH-Messung, Kochprobe	5,00
8) amtliche Probenahme für die BSE-Diagnostik	3,00
Bakteriologische Fleischuntersuchung	3,00
Rückstandsuntersuchung	3,00

Gebühr in Euro/Std.

9) Überwachung von	
- zugelassenen und registrierten Fleischzerlege und Verarbeitungsbetrieben	25,00
- Kühl- und Gefrierhäusern	25,00
- Fleisch-, Groß- und Zwischenhändlern	25,00

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Cottbus - Fleischhygienegebührensatzung - vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 03.02.2003

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus beschlossen.

§ 1 Rechtsträger

- (1) Die Musikschule in Cottbus ist eine von der Stadt Cottbus getragene öffentliche Einrichtung für ihre Einwohner.
- (2) Die Musikschule - mit Sitz in der Puschkinpromenade 13/14 trägt die Bezeichnung Konservatorium Cottbus (im weiteren Text Konservatorium).
- (3) Soweit es die Kapazität des Konservatoriums zulässt können auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Cottbus haben, unterrichtet werden.

§ 2 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- (2) Die Ferien der allgemeinbildenden Schulen des Landes Brandenburg gelten auch für das Konservatorium.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Konservatorium dient einer möglichst früh einsetzenden umfassenden musikalischen Ausbildung und einer qualifizierten musikalischen Fort- und Weiterbildung.
- (2) Kernbereich der Musikschularbeit ist die instrumentale, vokale und tänzerische Ausbildung unter Einbeziehung des gemeinsamen Musizierens, theoretisch-wissenschaftlicher Fächer und Kammermusik-, Ensemble- und Orchestermusizierens.
- (3) Die Musikbibliothek hat die Aufgabe, den Fundus an Noten, Schriftgut und Lehrplandokumenten aufzuarbeiten und zu archivieren. Sie steht nur für den schulischen Gebrauch zur Verfügung. Hinzu kommt die kontinuierliche Zusammenarbeit bei der Erfassung und Eingliederung aller den Musikschulbereich betreffenden Materialien (wie "Jugend musiziert", Orchesterwettbewerb u.ä.).
- (4) Der Konzertsaal dient im Rahmen der Ausbildung von Orchestern, Ensembles und Chören zu Proben und Auftritten. Darüber hinaus wird dieser architektonisch und akustisch repräsentative Raum in der Zusammenarbeit mit dem Kulturamt auch für außerschulische Konzerte und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

§ 4 Lehrkräfte

- (1) Am Konservatorium unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte.

- (2) Einsatz und Aufgaben der Lehrkräfte werden in der Dienstanzweisung geregelt.

§ 5 Aufnahme und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Anträge auf Aufnahme in das Konservatorium sind schriftlich und formlos zu stellen. Sie sind an keine Frist gebunden. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Mit der Anmeldung wird die Satzung des Konservatoriums anerkannt.
- (3) Die Aufnahme steht im Ermessen des Konservatoriums Cottbus. Sie wird rechtsverbindlich mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung des Konservatoriums.

- (4) Unterrichtsentgelt ist bis zum bestätigten Abmeldetermin voll zu entrichten. Eine Abmeldung ist jeweils nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich und muss in schriftlicher Form mit einer Frist von vier Wochen zum Beendigungstermin abgegeben werden.

- (5) Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während dieses Zeitraumes kann das Unterrichtsverhältnis monatlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 6 Unterricht

- (1) Die Unterrichtsstunde im Konservatorium beträgt 45 Minuten im Instrumental- bzw. Vokalunterricht.
- (2) Unterricht im Ensemblemusizieren und Chor wird bis 90 Minuten erteilt.
- (3) Wöchentlich wird grundsätzlich eine Unterrichtsstunde erteilt. Über die Erteilung ergänzender Stunden entscheidet der Lehrer in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 7 Überlassung von Musikinstrumenten

- (1) Das Konservatorium kann Teilnehmern Musikinstrumente leihweise zur Benutzung überlassen. Die Dauer der Ausleihe wird vertraglich festgelegt.
- (2) Der Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung des Musikinstrumentes und zur Wartung desselben nach Absprache mit dem Konservatorium auf seine Kosten verpflichtet. Jeder Schaden am Musikinstrument ist dem Konservatorium zu melden. Für Verlust und Beschädigung haben die Empfänger oder die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.

- (3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (4) Für nichtausleihbare Instrumente ist das Üben im Konservatorium möglich. Voraussetzung dafür ist die Beantragung eines Übeausweises.

§ 8 Entgelt

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und den Kursen des Konservatoriums, die Überlassung und Nutzung von Instrumenten sowie die Inanspruchnahme des Konzertsaales und weiterer Räume durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Die Einzelheiten sind in den Entgeltordnungen geregelt.
- (2) Einwohner der Stadt Cottbus erhalten einen pauschalierten Zuschuss zum Unterrichtsentgelt. Aus Gründen der Vereinfachung wird dieser Zuschuss mit dem konkreten Unterrichtsentgelt verrechnet. Das Nähere regelt die Entgeltordnung.

§ 9 In-Kraft-Setzung

Diese Satzung tritt am 01.08.2000 in Kraft.

Cottbus, 06.02.2003

Cottbus, 10.02.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung
Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Musikschule vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cottbus, den 10.02.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung des Konservatoriums Cottbus

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I.S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Entgeltordnung für das Konservatorium beschlossen.

§ 1

- (1) Entsprechend § 8 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus wird für die Teilnahme am Unterricht und Kursen sowie für die Überlassung und Nutzung von Musikinstrumenten des Konservatoriums ein Entgelt erhoben.
- (2) Über die zu zahlenden Entgelte wird eine schriftliche Rechnung erteilt.
- (3) Der pauschalierte Zuschuss für Einwohner der Stadt Cottbus im Sinne des § 8 Abs. 2 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus beträgt je Unterrichtsart (§ 4 Pkt. 1-6 der Entgeltordnung) 10,00 €.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung verpflichtet sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

- (1) Das Teilnehmerentgelt ist ein Schuljahresentgelt.
- (2) Der Anspruch entsteht mit Beginn des Schuljahres. Erfolgt die Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahres, so ist ein anteiliges Entgelt, bei Aufnahme im Laufe eines Monats das volle monatliche Entgelt zu entrichten.
- (3) Das Entgelt wird in gleichen Teilbeträgen zum 15.09., 15.12., 15.03. und 15.06. fällig. Zahlungsverpflichtung besteht auch während der Ferien.
- (4) Nachzahlungsansprüche, die sich durch Änderungen oder durch spätere Aufnahme ergeben, werden zu dem in der Rechnung festgelegten Termin fällig.
- (5) Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.
- (6) Zahlungen sind auf das Konto der Stadtverwaltung Cottbus unter Angabe des Namens des Schülers und der Schülernummer zu leisten. Hierbei ist die mit der Rechnung bekannt gegebene Buchungsstelle anzugeben. Barzahlungen in der Einrichtung selbst sind nicht möglich.
- (7) Bleibt der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter mit einem Teilbetrag des Jahresentgeltes in Verzug, kann er von der Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen und Kursen ausgeschlossen werden.

§ 4 Entgelte

Art des Unterrichts	Teilnehmerentgelt	Teilnehmerentgelt
	Teilnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler und Auszubildende nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, Bezieher von Vorruhestandsbezügen und Rentner, Inhaber Cottbus-Pass	Teilnehmer ab Vollendung des 18. Lebensjahres
1 Unterricht im Hauptfach	41,00 € monatl.	60,00 € monatl.
Ermäßigtes Entgelt für Geschwisterkinder		
1. Geschwisterkind	33,00 € monatl.	
jedes weitere Geschw.	25,00 € monatl.	
2 Unterricht in einem 2. oder 3. Instrumentenfach oder Gesang	31,00 € monatl.	46,00 € monatl.
Ermäßigtes Entgelt für Geschwisterkinder		
1. Geschwisterkind	25,00 € monatl.	
jedes weitere Geschw.	20,00 € monatl.	
3 Für Schüler, die ein Hauptfach belegen, sind Ergänzungsfächer wie Musiklehre, Musikgeschichte, Gemeinschafts- und Ensemblespiel, Orchester und Chor im Entgelt § 4 (1)		
4 Unterricht in musikalischer Früherziehung und Elementarunterricht ohne Instrument einschließlich Chor	23,00 € monatl.	23,00 € monatl.
5 Unterricht in Klassen, Kursen, Lehrgängen oder Gemeinschafts- und Ensemblespiel einschl. Orchester ohne Hauptfach § 4 (1) bzw. Elementarunterricht § 4 (4)	20,00 € monatl.	31,00 € monatl.
6 Unterricht in Klassen, Kursen oder Lehrgängen ohne Hauptfachunterricht für berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung	36,00 € monatl.	36,00 € monatl.
7 Externe Prüfungen	26,00 €	51,00 €
8 Kurse (z.B. Seminare, Kurzlehrgänge) pro Teilnehmer je Stunde mindestens	1,50 €	
9 Entgelt für die Überlassung eines Instrumentes	10,00 € monatl.	15,00 € monatl.
10 Entgelt für die Nutzung eines nicht ausleihbaren Instrumentes im Konservatorium (Überschüler)	5,00 € monatl.	10,00 € monatl.

§ 5 Entgeltermäßigung und -befreiung

- (1) Unter der Voraussetzung einer besonderen Förderwürdigkeit kann das Entgelt bis zu höchstens 50 % ermäßigt werden.
- (2) Kinder von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Inhabern des Cottbus-Passes erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 %.
- (3) Von der Entrichtung des Entgeltes kann der Schuldner befreit werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Teilnahme am Unterricht für längere Zeit aus vom Teilnehmer nicht zu vertretenden Umständen unmöglich machen.

§ 6 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.

- (2) Bei nachweisbarem Unterrichtsausfall von mehr als 4 Wochen hintereinander, der vom Konservatorium zu vertreten ist, wird das Entgelt für diesen Ausfall zurückerstattet, soweit keine Nachholstunden angeboten werden.
Die Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichtsstunde 1/52 des Jahresentgeltes.
- (3) Weitere Ansprüche gegen die Stadt Cottbus bestehen nicht.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Cottbus, 06.02.2003

Cottbus, 10.02.2003

gez. **Siegfried Kretsch**
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung
Cottbus

gez. **Karin Rätzel**
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Entgeltordnung des Konservatoriums vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. **Karin Rätzel**
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 10.02.2003

Amtliche Bekanntmachung**Entgeltordnung für das Museum der Natur und Umwelt Cottbus**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Entgeltordnung für das Museum der Natur und Umwelt beschlossen.

§ 1 Entgelt

1. Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg wird für die Nutzung des Museums ein Entgelt in Form des Eintrittspreises erhoben.
Die Höhe der Entgelte ist im § 4 festgelegt.
2. Über Entgelte für zusätzlich Angebote, die Minderung oder den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus.
3. Die Entgeltordnung findet keine Anwendung für Aktivitäten bei denen das Museum Mitveranstalter ist, bei Eigenveranstaltungen und -nutzungen durch die Stadt Cottbus, sozialkulturellen und museumspädagogischen Sonderveranstaltungen und Sonderaktionen des Museums.

§ 2 Entgeltschuldner

Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, das Museum während der Öffnungszeiten gegen Entrichtung eines Entgeltes zu besuchen.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung.
2. Das Entgelt wird in der Regel bar eingezogen. In Ausnahmefällen kann es durch Rechnungslegung mit einer Fälligkeit von 2 Wochen erfolgen. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 4 Höhe der Entgelte

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr -
2. Kinder, Jugendliche bis

zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerschein 0,75 €

3. Erwachsene 2,00 €

4. Erwachsene Ermäßigung (Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Rentner, Schwerbehinderte - für anspruchsberechtigte Schwerbehinderte erhält die Begleitperson freien Eintritt 1,50 €

5. Familienkarte I (1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder) 2,50 €

6. Familienkarte II (2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder) 4,50 €

7. Kinder- und Jugendgruppen ab 10 Kinder u. Jugendliche, ab 6 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerschein - je 10 Kinder und Jugendliche wird für eine Begleitperson freier Eintritt gewährt 0,50 €

8. Jahreskarte 12,00 €

9. Sonderausstellungen bis zu 200 % Preisaufschlag

10. Eingeschränkte Nutzung (zeitweilige Schließungen von Teilen der Ausstellungsflächen, Ausstellungsumbau) bis zu 50 % Preisreduzierung

11. Führungsentgelt (bis 1 h) pro Person zuzüglich zum Eintrittspreis 1,00 €

12. Spezialführungen nach Vereinbarung 100 % Aufschlag zum Führungsentgelt

13. Fotoerlaubnis 1,00 €

14. Erlaubnis für

nichtkommerzielle Videoaufnahmen 6,00 €

15. Inhaber des Cottbus-Pass erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den vollen Eintrittspreis (Pkt. 2, 3 und 8).

16. Bei museumspädagogischen Aktivitäten kann für Material ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

§ 5

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Cottbus, 06.02.2003

Cottbus, 10.02.2003

gez. **Siegfried Kretsch**
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung
Cottbus

gez. **Karin Rätzel**
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Entgeltordnung für das Museum der Natur und Umwelt vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. **Karin Rätzel**
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 10.02.2003

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung für die Puppenbühne „Regenbogen“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Entgeltordnung für die Puppenbühne Regenbogen beschlossen:

§ 1 Entgelt

- Für den Besuch von Veranstaltungen und Kursen sowie die Teilnahme an Theaterspielgruppen wird ein Entgelt gemäß § 4 dieser Ordnung erhoben.
- Über Entgelte für zusätzliche Angebote, die Minderung oder die Befreiung der Entgelte in besonders begründeten Fällen sowie Preisaufschläge bzw. -reduzierungen entscheidet die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus.
- Die Entgeltordnung findet keine Anwendung für Aktivitäten bei denen die Puppenbühne Mitveranstalter ist, bei Eigenveranstaltungen und -nutzungen durch die Stadt Cottbus, sozialkulturellen und Sonderveranstaltungen sowie Sonderaktionen der Puppenbühne.

§ 2 Entgeltschuldner

Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, die Angebote der Puppenbühne gegen Entrichtung eines Entgeltes zu nutzen.

§ 3 Aufnahme und Beendigung der Mitwirkung in der Theaterspielgruppe

- Die Aufnahme kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Plätze erfolgen. Anträge auf Mitwirkung in der Theaterspielgruppe sind schriftlich und formlos zu stellen, sie sind an keine Frist gebunden. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Die Aufnahme steht im Ermessen der Einrichtung, sie wird rechtsverbindlich mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung der Einrichtung.
- Das Entgelt ist bis zum bestätigten Abmeldetermin voll zu entrichten. Eine Abmeldung ist jeweils nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich und muss in schriftlicher Form mit einer Frist von vier Wochen zum Beendigungstermin erfolgen.

§ 4 Entgelte

1. Eintrittspreise

- | | |
|---|--------|
| 1.1. Einzelkarte Kinder bis Vollendung des 14. Lebensjahres | 2,00 € |
| 1.2. Einzelkarte Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr bis Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,50 € |
| 1.3. Einzelkarte Erwachsene | 3,50 € |
| 1.4. Ermäßigtes Entgelt für Erwachsene, Schüler ab 19. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte, Rentner, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt - für anspruchsberechtigte Schwerbehinderte erhält die Begleitperson freien Eintritt | 2,50 € |
| 1.5. - Familienkarte I
1 Erwachsener und bis 3 Kinder | 6,00 € |
| 1.6. - Familienkarte II
2 Erwachsene und bis 4 Kinder | 9,00 € |

- | | |
|---|---|
| 1.7. Gruppen ab 5 Kindern bzw. Jugendlichen pro Person
- je 10 Kinder bzw. Jugendliche wird für eine Begleitperson freier Eintritt gewährt | 1,50 € |
| 1.8. Gastspiele für Kinder und Jugendliche
- flexible Eintrittspreisgestaltung, jedoch mindestens | 0,50 € Aufschlag |
| 1.9. Gastspiele und Abendveranstaltungen für Erwachsene - flexible Eintrittspreisgestaltung, jedoch mindestens | 5,00 € |
| 1.10. Ermäßigtes Entgelt für Erwachsene bei Gastspielen und Abendveranstaltungen Schüler ab 19. Lebensjahr, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte, Rentner, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt | 75 - 50 %
des Vollpreises |
| 1.11. Entgelt für Ferienkurse - pro Woche | je Teilnehmer
15,00 € |
| 1.12. Unkostenbeitrag für theaterpädagogisches Material | entspr.
Kalkulation
jedoch mindestens
1,50 € |

2. Entgelt für Theaterspielgruppen

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 2.1. pro Woche eine Probe von 60 bis 90 Min. | je Teilnehmer
pro Monat
10,00 € |
| 2.2. Ermäßigtes Entgelt für Geschwisterkinder bezogen auf Pkt. 2.1. | je Teilnehmer pro
Monat 7,50 € |
| 1. Geschwisterkind
jedes weitere Geschwisterkind | je Teilnehmer
pro Monat
5,00 € |
| 2.3. pro Woche eine Probe ab 90 Min. | je Teilnehmer
pro Monat
12,50 € |
| 2.4. Ermäßigtes Entgelt für Geschwisterkinder bezogen auf Pkt. 2.3. | je Teilnehmer
pro Monat |
| 1. Geschwisterkind
jedes weitere Geschwisterkind | 10,00 €
7,50 € |

- Inhaber des Cottbus-Pass erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den vollen Eintrittspreis (Pkt. 1.1., 1.2., 1.3., 1.8., 1.9., 2.1., 2.3.)
- Bonuskarte: Beim Besuch von 5 Familienvorstellungen innerhalb eines Jahres erhalten Kinder beim Besuch der 6. Vorstellung gegen Nachweis freien Eintritt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

- Das Entgelt für den Besuch von Veranstaltungen (Eintrittspreis) und Kursen ist vor Beginn der Veranstaltung/des Kurses zu entrichten.
- Über das zu zahlende Entgelt für die Teilnahme an den Theaterspielgruppen wird eine Rechnung erstellt.
- Das Teilnehmerentgelt für die Mitwirkung in der Theaterspielgruppe ist ein Schuljahresentgelt.
- Der Anspruch für das Teilnehmerentgelt entsteht mit der Aufnahme in die Theaterspielgruppe. Bei Aufnahme im Laufe eines Monats ist das volle monatliche Entgelt zu entrichten.
- Das Entgelt für die Theaterspielgruppe wird in gleichen Teilbeträgen zum 15.09., 15.12., 15.03. und 15.06. fällig. Zahlungspflicht besteht auch

während der Ferien.

- Nachzahlungsansprüche, die sich durch Änderungen oder durch spätere Aufnahme in die Theaterspielgruppe ergeben, werden zu dem in der Rechnung festgelegten Termin fällig.
- Bei verspäteter Zahlung des Teilnehmerentgeltes werden Zinsen in gesetzlich möglicher Höhe erhoben
- Zahlungen sind auf das Konto der Stadtverwaltung unter Angabe des Namens und der Personen-Kontonummer zu leisten. Barzahlungen in den Einrichtungen selbst sind nicht möglich.
- Bleibt der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter mit einem Teilbetrag des Jahresentgeltes in Verzug, kann er von der Teilnahme an der Theaterspielgruppe ausgeschlossen werden.

§ 6 Versäumnisse/Ausfall von Unterricht bzw. Proben

- Wird eine angebotene Probe aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Nachholstunden bzw. Erstattung des anteiligen Entgeltes
- Bei nachweisbarem Ausfall von Proben von mehr als 4 Wochen hintereinander, der von der Einrichtung zu vertreten ist, wird das Entgelt für den Ausfall zurückerstattet, soweit keine Nachholstunden angeboten werden. Die Erstattung beträgt je ausgefallene Stunde 1/52 des Jahresentgeltes.
- Von der Entrichtung des Entgeltes kann der Schuldner auf Antrag befreit werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Teilnahme an den Proben für längere Zeit aus vom Teilnehmer nicht zu vertretenden Umständen unmöglich machen.
- Weitere Ansprüche gegen die Stadt Cottbus bestehen nicht.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Cottbus, 06.02.2003 Cottbus, 10.02.2003

gez. Siegfried Kretsch gez. Karin Rätzel
Vorsitzender der Oberbürgermeisterin
Stadtverordneten- der Stadt Cottbus
versammlung
Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Entgeltordnung der Puppenbühne Regenbogen vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus Cottbus, den 10.02.2003

Amtliche Bekanntmachung

Satzung Eigenbetrieb "Jugendkulturzentrum Glad-House" der Stadt Cottbus

Auf Grund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 29.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung/Name

- (1) Das Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung, geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Jugendkulturzentrum Glad-House".

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird als ein Kulturzentrum betrieben und erstellt insbesondere für Jugendliche kulturelle und kulturpädagogische Angebote in der Stadt Cottbus.
- (2) Darüber hinaus können weitere kulturelle Aktivitäten durchgeführt werden, sofern sie sich in ihrem Umfang der Gesamtzielstellung des Eigenbetriebes unterordnen.
- (3) Hierzu kann im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung zur Bereicherung des kulturellen Angebotes auch die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen an Dritte erfolgen.
Zur Erfüllung der Aufgaben ist die zweckdienliche gastronomische Versorgung vor, während und nach den Veranstaltungen zu organisieren.

§ 3 Stammkapital

- (1) Gemäß § 10 Abs. 3 EigV wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen, da der Eigenbetrieb Aufgaben entsprechend § 101 Abs. 2 GO wahrnimmt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb "Glad-House" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes "Glad-House" dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes "Glad-House" fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes "Glad-House" oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Eigenbetriebes nur für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabeordnung verwendet werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabeordnung übertragen werden soll.

§ 5 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung
2. Werksausschuss
3. Oberbürgermeisterin

§ 6 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Für den Eigenbetrieb wird keine gesonderte Werkleitung bestellt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin setzt einen von ihr beauftragten Vertreter ein, der die Leitung des Eigenbetriebes "Glad-House", nachfolgend als Leiter des "Jugendkulturzentrums Glad-House" bezeichnet, laut Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung wahrnimmt.
- (3) Der Eigenbetrieb wird vom Leiter selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Der Leiter des Eigenbetriebes trägt die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen und für die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Leistungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werksverträgen.
Die Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen hat nach den Bestimmungen der VOB/VOL zu erfolgen.

Ab einer Wertgrenze von:

- a) Bauleistungen (VOB) 5 000,00 €
- b) Lieferung und Leistungen (VOL) 12 500,00 €

erfolgt die Vergabe unter Einbeziehung der Vergabekommission der Stadtverwaltung.

Für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen gilt die "Dienstanweisung über die Zuständigkeit und die Form von Verpflichtungserklärungen" der Stadtverwaltung Cottbus Abschnitt Verpflichtungserklärungen und die "Dienstanweisung zur Regelung des Verfahrens bei Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen der Stadt Cottbus sowie zum Umgang mit Kleinbeträgen" der Stadtverwaltung Cottbus in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Der Leiter des Eigenbetriebes bereitet die Beschlüsse des Werksausschusses und der Stadtverordnetenversammlung vor und ist für deren Ausführung verantwortlich.
Der Leiter des Eigenbetriebes vollzieht die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (5) Der Leiter des Eigenbetriebes hat die Oberbürgermeisterin und den Beigeordneten für Kultur laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt Cottbus, insbesondere eine Veränderung der bewilligten Zuschüsse, auswirken. Der Leiter des Eigenbetriebes hat der Oberbürgermeisterin, dem Beigeordneten für Kultur und dem Werksausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, mindestens vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes, die Betriebsstatistik und die Kostenrechnung in Schriftform vorzulegen und wesentliche Abweichungen schriftlich zu begründen. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist außerdem dem Kämmerer direkt zuzuleiten.
- (6) Der Leiter des Eigenbetriebes ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb bildet die Stadtverordnetenversammlung einen Werksausschuss.
- (2) Der Werksausschuss setzt sich zusammen aus drei Vertretern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (3) Der Werksausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) An den Beratungen des Werksausschusses nimmt der Leiter des Eigenbetriebes mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (5) Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (6) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gem. § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.
- (7) In Angelegenheiten, die die Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung nicht regelt, gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Cottbus.

§ 8 Stellung der Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeisterin obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.
- (2) Die Oberbürgermeisterin ist gem. § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten im Eigenbetrieb.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann die Oberbürgermeisterin nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Beim Eigenbetrieb "Glad-House" sind Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter sowie geringfügig Beschäftigte werden durch die Oberbürgermeisterin angestellt, eingruppiert und entlassen.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Leiter des Eigenbetriebes ist befugt, im Rahmen der ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Soll er darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 67 Abs. 4 GO zu erteilen.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Leiter des Eigenbetriebes ortsüblich bekannt gemacht.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Das "Jugendkulturzentrum Glad-House" erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, entsprechend § 15 Abs. 1 EigV. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist durch den Leiter des Eigenbetriebes ein Jahresabschluss entsprechend § 22 Abs. 1 EigV unmittelbar nach

Fortsetzung von Seite 11

- Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht vorzulegen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Soweit eine Ausnahmeregelung zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 117 Abs. 2 erteilt wurde, ist diese entsprechend anzuwenden. Die Stadt Cottbus kann gem. § 117 Abs. 3 GO gegenüber der zuständigen Prüfbehörde (Landesrechnungshof) von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.
 - (3) Der Werksausschuss erarbeitet eine Empfehlung für die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Leiters des Eigenbetriebes.
 - (4) Die Oberbürgermeisterin stellt den Jahresabschluss in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz 1 GO in Verbindung mit § 27 Abs. 1 EigV fest. Ansch-

ließend wird der Jahresabschluss nach § 117 GO in Verbindung mit § 26 EigV und den Regelungen der JapV geprüft. Die Jahresabschlussprüfung sollte innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres durch den vom Landesrechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer abgeschlossen sein. Die Oberbürgermeisterin leitet danach den geprüften Jahresabschluss der Stadtverordnetenversammlung zu. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 7 Nr. 4 EigV und § 27 Abs. 1 Satz 2 EigV über den geprüften Jahresabschluss sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über die Entlastung des Leiters des Eigenbetriebes.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 26.03.2000 in Kraft.

Cottbus, 06.02.2003	Cottbus, 10.02.2003
gez. Siegfried Kretzsch Vorsitzender der Stadtverordneten- versammlung Cottbus	gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung des Jugendkulturzentrums Glad-House vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus Cottbus, 10.02.2003

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung des Jugendkulturzentrums „Glad-House“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Entgeltordnung für das Jugendkulturzentrum "Glad-House" beschlossen:

§ 1 Entgelt

1. Für den Besuch von Veranstaltungen, die Teilnahme an Werkstätten, Kursen und Arbeitsgemeinschaften und die Nutzung kulturpädagogischer Beratungsangebote wird durch den Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum "Glad-House" (JKZ) der Stadt Cottbus ein Entgelt erhoben.
2. Die Entgeltordnung findet Anwendung für Eigenveranstaltungen sowie Kurse, Werkstätten, Arbeitsgemeinschaften, kulturpädagogische Beratungsangebote des JKZ. Die Entgeltordnung gilt nicht bei Fremdveranstaltungen sowie Veranstaltungen anderer Einrichtungen/Ämter der Stadt Cottbus im JKZ und für Kooperationsveranstaltungen des JKZ mit Dritten.
3. Das Entgelt ist vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, für die es erhoben wird, zu entrichten, soweit keine Rechnungslegung vereinbart ist.
4. Über das zu zahlende Entgelt für die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen und Angeboten wird eine Quittung/Rechnung erstellt. Eintrittskarten sind diesen Belegen gleichgestellt.

§ 2 Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung verpflichtet ist der Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
2. Entgelte, so sie nicht sofort erhoben und vereinbart werden und so nichts anderes vereinbart wird, sind auf das Konto des Eigenbetriebes zu zahlen.
3. Bei Rechnungslegung sind die entsprechenden Entgelte spätestens 14 Tage nach dem Tage der Rechnungslegung fällig.

§ 3 Entgeltermäßigung und Erlass

1. Von der Erhebung eines Entgeltes kann insoweit

abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

2. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Schwerbehinderte kann bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises je nach Veranstaltung eine Ermäßigung auf das ungeschmälernte Entgelt in Höhe von 25 % bis 50 % erfolgen, soweit kein gesondertes Entgelt für genannten Personenkreis festgelegt und ausgewiesen wird.
3. Inhaber des Cottbus-Passes und deren Familienangehörige bis zum Erreichen der Volljährigkeit entrichten ein um 50 % ermäßigtes Entgelt auf den jeweils ungeschmälernten Entgeltsatz.

§ 4

1. Wird eine angebotene Veranstaltung aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, so besteht kein Anspruch auf Wiederholung oder Erstattung des Entgeltes.
2. Bei nachweisbarem Ausfall von Veranstaltungen, die vom JKZ zu vertreten sind, wird das Entgelt zurückerstattet, soweit keine Wiederholung angeboten wird.
3. Weitere Ansprüche gegen das JKZ bestehen nicht.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Cottbus, 06.02.2003	Cottbus, 10.02.2003
gez. Siegfried Kretzsch Vorsitzender der Stadtverordneten- versammlung Cottbus	gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Entgelttarife

- | | |
|---|--------|
| 1. Musik- und Kleinkunstveranstaltungen flexible Eintrittspreisgestaltung jedoch mindestens | 2,50 € |
| 2. Kinoveranstaltungen | |

- | | |
|--|---------|
| flexible Eintrittspreisgestaltung jedoch mindestens | |
| 2.1. Kinderfilm | 1,25 € |
| 2.2. sonstige Kinoveranstaltungen | 3,25 € |
| 3. Kurswerkstätten/Workshops (1 Tag mindestens 3 h) flexible Entgeltgestaltung jedoch mindestens | 6,50 € |
| 4. Kurse/Werkstätten (mit Dauer 2-6 Tage) flexible Entgeltgestaltung jedoch mindestens | 10,00 € |
| 5. Arbeitsgemeinschaften (mindestens 1 h pro Kalenderwoche) flexible Entgeltgestaltung jedoch mindestens pro Woche | 3,00 € |
| 6. kulturpädagogische Beratungen (mindestens 45 Minuten) flexible Entgeltgestaltung jedoch mindestens | 7,00 € |

Für die Nutzung sonstiger Materialien und kulturpädagogischer Veranstaltungen wird im Einzelfall Entgelt nach Vereinbarung erhoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Entgeltordnung des Jugendkulturzentrums Glad-House vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus Cottbus, den 10.02.2003